



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

9. Jahrgang

Laufende Nummer: 21

Ausgabetag:
21. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

	Seite
• Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 26. Oktober 2011	1
• Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23. November 2011	2
• Bekanntgabe der Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 06. Dezember 2011	3
• Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. Januar 2012	4
• Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast zum 01. Januar 2012	5

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Verfahren vor dem Thüringer OVG zu Teilbeiträgen Kläranlage

Das Urteil lag bis zum Sitzungstag nicht vor, deshalb ist der TOP zu vertagen.

TOP 3 Wiedervorlage 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2011

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt einstimmig die Weitergabe des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2011 an die Verbandsversammlung, Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung.

TOP 4 Wiedervorlage Wirtschaftsplan 2012

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt mehrheitlich die Weitergabe des Wirtschaftsplanes 2012 an die Verbandsversammlung, Empfehlung zur Beratung und Beschlussfassung.

TOP 5 Finanzierungssicherung für Fördermaßnahmen / Bekanntgabe einer Eilentscheidung**5a) Feststellung der Dringlichkeit**

Der Verbands- und Werksausschuss stellt einstimmig die Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung fest und bestätigt die Zustellung am 24. Oktober 2011; die verkürzte Ladungsfrist ist entsprechend beachtet.

5b) Fortsetzung der Beratung zur Finanzierungssicherung für Fördermaßnahmen bei nicht bestätigter Übertragung von Zuwendungen

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Ergebnis der anwaltlichen Prüfung der Vereinbarungen sowie der Förderunterlagen mit den Risiken beim Fördermittelabruf 2011 wegen nicht bewilligter Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr Kenntnis, bekräftigt die Auszahlung der vorfälligen Baurechnungen und bestätigt die Rücknahme der Klage gegen den Feststellungsbescheid zur Erlangung der Bestandskraft als Grundlage der Auszahlung der Fördermittel 2011, Beschluss einstimmig.

5c) Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 14. Oktober 2011

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Eilentscheidung vom 14. Oktober 2011 zur fristgerechten Klageerhebung gegen den Festsetzungsbescheid und deren Rücknahme zur Erlangung der Bestandskraft Kenntnis.

TOP 6 Ankündigungsbeschluss zur Änderung der BGS-EWS des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

Beantragt wird, den TOP in der nächsten Sitzung des Verbands- und Werksausschusses zu beraten (vgl. auch Ausführungen zu TOP 2).

TOP 7 Vereinbarung zur Kostenbeteiligung gem. § 23 Abs. 5 ThürStrG Kirchheilingen B84

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung gem. § 23 Abs. 5 ThürStrG beim Ausbau der klassifizierten Straße B 84 in Kirchheilingen Kenntnis. Einstimmig beschlossen wird, die Vereinbarung auf Grundlage der Richtlinie für unregelmäßige Altfälle abzuschließen.

TOP 8 Umsetzung der Erfassung und Kontrolle von Kleinkläranlagen gem. ThürWG i. V. m. der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO)

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von den Forderungen der ThürKKAVO Kenntnis und bestimmt die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ohne weitere Bedienstete im erreichbaren Umfang zu erledigen. Dem Ausschuss ist weiter zu berichten – Beschluss einstimmig.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 23. November 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**TOP 2 Verfahren vor dem Thüringer OVG zu Teilbeiträgen Kläranlage**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt einvernehmlich, dass gegen die Nichtzulassung der Revision bezüglich des Urteils des Thüringer Obergerichtes (Az. 4 KO 466/08) vom 30.08.2011 vorsorglich und fristwährend Beschwerde beim Thüringer Obergericht eingelegt wird. Gleiches soll gelten für die zweite Entscheidung (Az. 4 KO 467/08), sobald diese eingegangen ist und auch hier eine Revision nicht zugelassen wird.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

TOP 3 Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab 01.01.2012 / Abwassergebühren

Der Verbands- und Werksausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung einvernehmlich, den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.2011 ab dem 01.01.2012, so wie sich dieser aus der Anlage ergibt, zu fassen.

TOP 6 Kreditneuaufnahme

Es wird zur Kreditneuaufnahme beschlossen.

TOP 7 Kreditumschuldung

Es wird zur Umschuldung beschlossen.

TOP 4 Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser durch die Träger der Straßenbaulast ab 01.01.2012

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt von der Gebührenanpassung der Gebühren zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast ab 01. Januar 2012 Kenntnis und empfiehlt einvernehmlich den als Anlage beiliegenden Ankündigungsbeschluss der Verbandsversammlung zur Annahme.

Nichtöffentlicher Teil**TOP 5 Einleitung eines Rechtsstreites zu Ansprüchen aus Baugrunduntersuchungsarbeiten**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt vom Bericht zu dem angestrebten außergerichtlichen Vergleich mit dem Baugrundgutachter Kenntnis und beschließt einvernehmlich, dass es dann zu einer Klage kommt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

TOP 8 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten – einvernehmliches Verhalten.

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 57/V/11**

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 09. November 2011 mit der Berichtigung des Abstimmungsergebnisses vom 30. November 2011 beim TOP 5, Beschluss Nr. 54/V/11 sowie dem Einwand des Verbandsrates Montag bei der Wiedergabe seines Abstimmungsverhaltens beim TOP 4, Beschluss Nr. 53/V/11, das als Gegenstimme festzuhalten ist. Das Abstimmungsverhalten ist in einer berichtigten Beschlussfassung wiederzugeben.

Beschluss Nr. 58/V/11

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis vom Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 30.08.2011 (Az. 4 KO 466/08) zu Teilbeiträgen Kläranlage sowie vom Beschluss des Verbands- und Werksausschusses zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Beschluss Nr. 59/V/11

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ beschließt die Ankündigung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.2011 ab dem 01.01.2012, so wie sich diese aus dem in der Anlage beigefügten Ankündigungsbeschluss ergibt.

Beschluss Nr. 60/V/11

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ nimmt Kenntnis von der Notwendigkeit zur Gebührenanpassung für die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr ab 01. Januar 2012 und beschließt die Ankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" durch die Träger der Straßenbaulast in der Fassung der Änderung vom 01.12.2009 zum 01.01.2012, so wie sich diese aus dem in der Anlage beigefügten Ankündigungsbeschluss ergibt.

Ankündigungsbeschluss

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung zum 01. Januar 2012

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat am 06.12.2011 (Beschluss Nr. 59/V/11) beschlossen, die Gebühren für die Abwasserentsorgung ab dem 01.01.2012 zu ändern. Dazu ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erforderlich, welche hiermit angekündigt wird.

Folgende Regelungen der BGS-EWS sind betroffen:

§ 13 Grundgebühr für Schmutzwasser

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Zählergröße in Q_n	
bis 2,5 m ³ /h	bis zu 138,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis zu 331,20 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis zu 552,00 €/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	bis zu 828,00 €/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	bis zu 1.380,00 €/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	bis zu 2.208,00 €/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	bis zu 3.312,00 €/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	bis zu 8.280,00 €/Jahr
bis 250,0 m ³ /h	bis zu 13.800,00 €/Jahr

§ 13a Grundgebühr für Fäkalschlamm Entsorgung

Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	bis zu 138,00 €/Jahr
bis zu 12 m ³	bis zu 276,00 €/Jahr
bis zu 24 m ³	bis zu 552,00 €/Jahr

§ 14a Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt ab 01.01.2012 bis zu 2,26 € pro m³ Schmutzwasser.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2012 auf bis zu 1,52 € pro m³ Schmutzwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht.

§ 14b Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Entwässerungseinrichtung wird ab dem 01.01.2012 jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von bis zu 0,54 € pro m² Gebührens-bemessungsfläche erhoben.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (2) Die Gebühr beträgt
- a) ab dem 01.01.2012 bis zu 18,25 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) ab dem 01.01.2012 bis zu 30,89 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

Bad Langensalza, den 07. Dezember 2011

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Ankündigungsbeschluss

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat am 06.12.2011 (Beschluss Nr. 60/V/11) beschlossen, die Gebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser ab dem 01.01.2012 zu ändern. Dazu ist eine Änderung der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast erforderlich.

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza erhebt nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ durch die Träger der Straßenbaulast vom 09. Januar 2004, in Form der 3. Satzung zur Änderung vom 01. Dezember 2009, Benutzungsgebühren.

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Mitgliedsgemeinde). Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze. Die Gebührensätze betragen:

ab 01.01.2012	
Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet (mit erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie der TLUG über 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag)	bis zu 1,10 €/m ² x a
Straßenwasser wird in die Kläranlage eingeleitet (ohne erhöhter Belastung lt. Niederschlagsrichtlinie der TLUG unter 2000 Kraftfahrzeuge pro Tag)	bis zu 0,55 €/m ² x a
Straßenwasser wird nicht in die Kläranlage eingeleitet (über das Ortsnetz dem Vorfluter übergeben)	bis zu 0,45 €/m ² x a

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Gebührenpflichtigen sollen sich hierauf einstellen. Die Erhöhung der Straßenoberflächen-entwässerungsgebühr ab 01.01.2012 wird hiermit angekündigt.

Bad Langensalza, den 07. Dezember 2011

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.